



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Bekanntmachung

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat am 07.04.2020 die vom Stadtrat der Stadt Nastätten am 16.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt, die nachstehend wie folgt bekannt gemacht und auf folgendes hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Stadt Nastätten für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat hat am 16. März 2020 aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (Zeilen 8 u. 17)	6.036.681 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (Zeilen 15 u. 18)	6.181.834 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-145.153 €

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf (Zeilen 8 u. 17)	5.648.800 €
die ordentlichen Auszahlungen auf (Zeilen 15 u. 18)	5.604.708 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	44.092 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Zeile 27)	2.122.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Zeile 32)	2.205.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-83.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Zeile 35 u. 39)	210.908 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Zeile 36)	172.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.908 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	7.981.708 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	7.981.708 €

Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen#

wird festgesetzt auf

§ 3

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf..... 0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf0 €

§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für gefährliche Hunde je	400,00 €

§ 6 - Stand des Eigenkapitals

zum 31. Dez. 2018	24.180.543,76 €
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31. Dez. 2019	24.052.170,76 €
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31. Dez. 2020	23.907.017,76 €

§ 7 - Deckungsvermerke:

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge beim Friedhof (Produktgruppe 5.5.3.0), beim Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus (Produktgruppe 5.7.3.2) sowie bei der Forstwirtschaft (Produktgruppe 5.5.5.1) erhöhen jeweils die Aufwendungsansätze in diesen Produktgruppen.

§ 8 Die Zahl der nach § 43 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 80f Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) bewilligbaren Fälle von **Altersteilzeit** wird im Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Beamte:	0 Fälle
Tariflich Beschäftigte:	3 Fälle (entspricht 2,5 Stellen)

Nastätten, 30.04.2020

Marco Ludwig
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.05.2020 bis 15.05.2020 während der Dienstzeit im Rathaus, Nastätten, Bahnhofstr.1, Zimmer 206 öffentlich aus.

Nastätten, den 30.04.2020

Jens Güllering
Bürgermeister

■ Grünschnittplatz

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, Ruppertshofen ist zu den gewohnten Öffnungszeiten ab sofort wieder verfügbar.

Die Zeiten sind wie folgt: Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Achtung! Die Öffnung erfolgt unter Auflagen! Bitte beachten Sie die Hinweise und helfen Sie mit, dass es zu einem geordneten Ablauf und zur Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen kommen kann. Andernfalls sind die Mitarbeiter der Stadt befugt, den Grünschnittplatz kurzfristig zu schließen.

Folgende Stoffe dürfen bei der Erfassung enthalten sein:

Äste und Zweige, Wurzelstöcke (max. 1,50 m, frei von Anhaftungen), Baumstämme, Baumstümpfe, Hackschnitzel, Hecken-schnitt, Strauchschnitt, Gehölzschnitt, Abraum von Beeten, Krautreste

Folgende Stoffe dürfen bei der Erfassung nicht enthalten sein:

Laub, Rasenschnitt, Kehrlicht, behandeltes Holz, Holzwolle, Wertstoffe (Folie, Papier, Metalle), Erde, Heu, Stroh, Mist, Tierstreu, kompostierbare Küchenabfälle (Kaffeesatz, Obst- und Gemüseschalen), Tierkadaver, Zitrusfrüchte, Blumentöpfe, Grabraum, Gestein, sonstige Abfallstoffe

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ **Sprechstunde des Stadtbürgermeisters**
dienstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ **Sitzung des Stadtrates**

Am Montag, dem 04. Mai 2020, 19.30 Uhr,
Bürgerhaus, Festsaal

Zur o.a. öffentlichen Sitzung lade ich Sie hierdurch herzlich ein.

Zur Durchführung der Sitzung

wird auf folgendes hingewiesen:

Die Teilnahme an der Sitzung ist unter Beachtung der Maskenpflicht sowie der aktuell an diesem Tage gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen gestattet. Auf die dann aktuell gültige Coronabekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie ggf. weiterer Regelungen wird verwiesen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss
 1. a) eines Städtebaulichen Vertrages
 - b) Erschließungsvertrag um Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße/L335“ der Stadt Nastätten und dem Vorhabenträger Arongo GmbH nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
4. Vergabe von Ingenieurleistungen
- Sauerbornsweg
5. Bauanträge
 - a) Flur 39, Flurstück 3847/8, Goethestraße
 - b) Flur 77, Flurstück 121/1 u. 121/3, Sandkaut
 - c) Flur 1, Flurstück 11/3 u. 15/2, Römerstraße
 - d) Bauvoranfrage Norma, Singhofen
6. Vergabe von Baumaßnahmen, Poststraße
7. Stadtumbau
8. Annahme von Spenden
9. Blumenpyramiden
10. Einwohnerfragetunde
11. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister



Niederbachheim

■ **Wir gratulieren**

Am 11.05.2020 feiert Herr Adolf Klein, seinen 84. Geburtstag.

Am 16.05.2020 feiert Frau Anni Klein, ihren 80. Geburtstag.

Im Namen der Gemeinde gratuliere ich recht herzlich und wünsche Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Volker Palm, Ortsbürgermeister

■ **Überprüfung der Grabsteine**

Liebe Bachheimer,

erfahrungsgemäß besteht nach der Frostperiode die Gefahr, dass auf dem Friedhof etliche Grabmale hinsichtlich der Standfestigkeit nicht mehr den Erfordernissen entsprechen. In einzelnen Fällen besteht evtl. die Gefahr des Umstürzens.

Ich bitte deshalb zunächst darum, dass vorerst jeder der Verpflichtung nachkommt und selbst die Standfestigkeit überprüft. Bei mangelnder Standfestigkeit bitte ich darum, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Kontrolle durch die Gemeinde erfolgt bis Ende Mai.

Volker Palm, Ortsbürgermeister



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

Nachruf

In dankbarer Erinnerung verabschiedet sich die Orts-gemeinde Obertiefenbach von ihrem beliebten und engagierten Mitbürger

Winfried „Winni“ Krahulik

der am 9. April 2020 im Alter von 71 Jahren den Kampf gegen seine schwere Erkrankung verloren hat.

Winfried war vom 8.10.2002 bis zum 30.06.2009 Mitglied im Rat der Gemeinde, aber sein noch größeres Engagement galt seinen jahrzehntelangen Aufgaben in der Feuerwehr Obertiefenbach.

Mit hohem persönlichen Einsatz wusste er Jung und Alt für dieses Ehrenamt zu motivieren und zu begeistern.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Frau Barbara.

Für die Gemeinde Obertiefenbach im April 2020

Erhard Back
Bürgermeister

Judith Schleimer
1. Beigeordnete



Oberwallmenach

www.oberwallmenach.de

■ **Wir gratulieren**

Am 06.05.2020 feiert Frau Elfriede Förster ihren 80. Geburtstag. Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich recht herzlich und wünsche alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen auf ihrem weiteren Lebensweg.

Anja Haibach, Ortsbürgermeisterin

■ **Missbrauch von Gemeindeeigentum**

Die Überschrift klingt zunächst erst mal sehr hart, aber im Grunde ist es nichts anderes und vielleicht dem einen oder anderen nicht wirklich bewusst: An öffentlichen Wasserstellen der Gemeinde (Brunnen am Backes bzw. Wasserhahn auf dem Friedhof) ist es nicht erlaubt, als Privatperson Wasser zu entnehmen und für den Eigenbedarf zu verwenden. Das bedeutet natürlich jetzt nicht, dass man z.B. auf dem Friedhof das Wasser nicht zum Pflegen der Gräber verwenden darf - genau dafür ist es ja gedacht - aber eben nicht zum Gießen der eigenen Blumen/Pflanzen daheim im Garten o.ä. Dafür soll doch bitte jeder sein eigenes Wasser verwenden, für das er auch bezahlt und nicht auf Kosten der Gemeinde.

Vielen Dank!

Anja Haibach, Ortsbürgermeisterin

■ **Absage Dorfwandertag**

Leider kann in diesem Jahr aufgrund der Corona-Krise der geplante Dorfwandertag am Donnerstag, 21.05.2020 aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden.

Anja Haibach, Ortsbürgermeisterin